

Am t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 141. Dienstag den 25. November 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1929. (3) Nr. 27264/1533.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer findet sich bestimmt, für das II. Solar-Semester 1845 in den Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Tirol und Vorarlberg, Illyrien und Küstenland die Postritt-gelder sowohl bei Aerial- als bei Privocritten in dem bisherigen Ausmaße des I. Solar-Semesters 1845, und hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann das Wagenschmiergeld und das Postillons-Drinkgeld in diesen Ländern unverändert zu belassen, dagegen aber in Galizien die Ritt-gebühr für ein Pferd und eine einfache Post von fünfzig auf sechs und fünfzig Kreuzer Conv. Münze zu erhöhen, und daselbst sonach auch die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens mit der Hälfte, und jene für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens mit Einviertel dieser erhöhten Rittgebühr für ein Pferd und eine einfache Post zu bestimmen, die Schmier- und Wagenmeistergebühr aber bei dem bisherigen Ausmaße zu belassen. — Dieses wird in Folge des eingelangten Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. v. M., Zahl 41029, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 4. November 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Kattenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1928. (3) Nr. 379.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweise Feilbietung des in Krain im Laibacher Kreise liegenden Religionsfondsgutes Bischoflack, dann der noch übrigen zwei Abtheilungen der in Krain befindlichen Religionsfondsgüter St. Katharina zu Iga. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 19. October 1845, Z. 7919, werden am 12. Jänner 1846, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathsaale des k. k. Guberniums zu Laibach das in Krain im Laibacher Kreise liegende Religionsfondsgut Bischoflack, ferner die im Neustädter Kreise im Bezirke Auersberg liegende III. Abtheilung und die im Adelsberger Kreise in den Bezirken Adelsberg und Prem befindliche IV. Abtheilung der Religionsfondsgüter St. Katharina zu Iga, und zwar jedes Gut für sich besonders öffentlich feilgeboten werden. — Der Ausrufspreis ist für a) das Religionsfondsgut Bischoflack auf 30,634 fl. 15 kr., wörtlich: Dreißig Tausend sechs Hundert vier und dreißig Gulden 15 kr. Conv. Münze; — b) die III. Abtheilung der Religionsfondsgüter St. Katharina auf 1536 fl. 50 kr., wörtlich: Ein Tausend fünf Hundert sechs und dreißig Gulden 50 kr. Conv. Münze; — c) die IV. Abtheilung der Religionsfondsgüter St. Katharina auf 774 fl. 20 kr., wörtlich: Sieben Hundert vier und siebenzig Gulden 20 kr. Conv. Münze festgesetzt worden. — Die wesentlichen Bestandtheile, Ertragnisse und Nutzungen, dann Lasten der feilzubietenden Güter sind, und zwar: — a) Gut Bischoflack. Dieses bisher bei der Religionsfondsherrschaft Michelstätten verwaltete Gut hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, wohl aber Untertanen, welche 80¹¹/₁₂ Hufen und 3 Dominical-Realitäten besitzen,

in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umge-
bung Laibach, Laß, Münkendorf, Flödnigg,
Kreutzberg, Egg ob Podpetch, dann Penovitch
zerstreut sind und zu entrichten haben: — I. An
Dominical-Nutzungen. 1. An Geld-
gaben. An obrigkeitlichem Zins 239 fl. 20 kr.,
an rectificirtem Kobathgeld 275 fl. 58³/₄, an
Weinfahrtgeld 56 fl. 19³/₄ kr., nachträglich
pactirtem Kobathgeld 75 fl. 12 kr., Hausgrund-
zins 152 fl. 20 kr., an Dominicalgabe 1 fl.
22²/₄, an Schutzgeld von neu erbauten Häu-
sern 8 fl. 12 kr., zusammen 808 fl. 43³/₄ kr.,
wovon gegenwärtig über Abzug des entfallenden
20¹/₂ Nachlasses pr. 161 fl. 44³/₄ kr. nur 646 fl.
59 kr. eingehen. — An Zinsgetreide. Nach
berechnetem Abschlage des Fünfstels = Nachlos-
ses: Weizen 16 Metzen 36 40tel, Korn 22
Metzen 8 40tel, Hirse 26 Metzen 12 40tel,
Gerste 14⁵/₈ 40tel, Heiden 14⁵/₈ 40tel,
Hafer 108 Metzen 12 40tel, Husbran 1 Me-
zen 18²/₃ 40tel, Erbpachtzinsweizen, bei wel-
chem der Fünfstelabzug nicht Statt findet, 9 Me-
zen 17³/₄ 40tel. — 3. An Kleinrechten.
Schotten Schüßeln 11 Stück, Hühner 59
Stück, Hühnel 384 Stück, Eier 1615 Stück,
Spinnaar 7 Pfund, Käse 4 Pfund. — Hier-
von kommt ein Fünfstel dormal in Abzug.
Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig
mit Rücksicht auf diesen Fünfstel, Nachlaß wi-
derrücklich um jährliche 53 fl. 1³/₄ kr. abgelöst.
4. An Amtstaxen. a) An Umschreib-
geld. Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr.,
Von einer halben Hube 2 fl. 15 kr., von einer
Diertelhube 1 fl. 7²/₄ kr., von einer Drittelhube
1 fl. 30 kr., von einer ¹/₅, ¹/₆ oder ¹/₈ Hube
34 kr., von einem rectificirten Acker oder Gar-
ten 11¹/₃ kr., von einer Kasse 34 kr., von
jedem Dominical-Urbars Nr. 34 kr. —
b) An Gewähebriestaxen. Von einer
ganzen, halben, Drittel- oder Viertel-Hube
4 fl. 30 kr., von einer ¹/₅, ¹/₆, oder ¹/₈ Hube
2 fl., von einem rectificirten Acker oder Garten
34 kr., von einer Kasse 2 fl., von jedem
Dominical-Urbars = Nr. 2 fl. — c) An
Grundbuchtaxen. Nach Vorschrift des
allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain.
II. An Getreidezehent. In der Pfarr
Mortautsch. 1) Der ganze Zehent von 3²/₃
Huben in der Gemeinde Petisch. — In der
Pfarr St. Georgen vor Krainburg. 2) Der ganze
Zehent von 16 Huben in der Ge-
meinde Hülben. — In der Pfarr Pöls-
land im Bezirke Laß. 3) Der ²/₃ Zehent
von 13 Huben in der Gemeinde Jarz. — In

der Pfarr Pöllana im Bezirke Laß.
4) Der ganze Zehent von 9²/₃ Huben
und 2 Acker in der Gemeinde Rotten. —
In der Pfarr Altenlaß im Bezirke
Laß. 5) Der ganze Zehent von 3 Huben in
der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarr
Sarrach im Bezirke Jorja. 6) Der
ganze Zehent von 21 Huben in Kl.berg. —
7) Der ganze Zehent von 17 Huben in Sar-
rach und der ¹/₂ Zehent von einer Hube da-
selbst. — 8) Der ²/₃ Zehent von 8 Huben
in der Gegend Pontafel. — 9) Der ganze
Zehent von 11¹/₂ Huben in der Gegend Sas-
boihöberg. — 10) Der ganze Zehent in der Ge-
birgsgegend St. Barbara und St. Oswald
von 14 Huben und 1 Acker. — 11) Der gan-
ze Zehent von 7 Huben in der Gegend Gas-
bersberg. — Diese sämmtlichen Zehente sind
widerücklich um jährliche 719 fl. 43³/₄ kr. EM.
verpachtet. — Laßen. An Grundsteuer von
emphyteutisch überlassenen Gründen dormal 19 fl.
27 kr., dann die Verwaltungskosten und die
gesetzlichen Concurrenzbeiträge für Schulen,
welche in den letzten 10 Jahren nur 33 kr.
betragen haben. — b) III. Abtheilung
der Gült St. Katharina zu Egg, im
Bezirke Auersberg. — Diese Abtheilung
hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe,
sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten:
Diese Abtheilung hat 9 Untertanen, welche
zusammen 3 kaufrechtliche Huben besitzen.
Die gesammten Untertanen entrichten alljähr-
lich nach Abzug des Fünfstels an unsterblichem
Gelddienste 18 fl. 2²/₄ kr., an Zinsgetrei-
de 3 Metzen 4⁴/₅ Maß Weizen, 11¹/₅ Maß
Korn, 9 Metzen 14²/₅ Maß Haber und 6 Me-
zen 9³/₅ Maß Hirse, dann an Kleinrechten
4⁴/₅ Kopäuner, 4⁴/₅ Hühnel, 48 Eier und
72 Haarjählinge. Die Kleinrechte werden nach
Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömm-
lich rekurirt mit 3 fl. 39 kr. — Die Untertan-
nen entrichten bei Besitzveränderungen in Ver-
kaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen
Fällen aber vacante Laudemien pr. 4 fl. 30 kr.,
6 fl. und 9 fl., in beiden Fällen aber auch Ge-
wähebriestaxen von 2 fl. 30 kr. u. 4 fl. 30 kr.,
mit Ausnahme Urb. Nr. 11 und der Kassen,
dann bezahlen sie von Urb. Nr. 8 und 12
auch eine Streitgebühr pr. 34 kr. — Diese
Gebühren haben von 1835 bis inclusive 1844
nach Abzug des Fünfstels und mit Einschluß
der Grundbuchtaxen 10 fl. 12 kr. betragen,
wobei bemerkt wird, daß eine halbe Hube erst
im Jahre 1822, zwei s. lche aber erst im Jahre

1833 kaufrechtlich gemacht worden sind. — An Zehentherlichkeiten besitzt diese Gültabtheilung den Getreidezehent im Dorfe Sogoritz, Pfarre Gutenfeld, Bezirk Auersberg, Kreis Neustadl, von 12 Huben mit einem Garben, und dieser Zehent hat seit 1835 bis inclusive 1844 182 fl. ertragen; ferner den Getreidezehent im Dorfe Gaderje, Pfarre St. Marain, Bezirk Weizberg, von 3 Huben mit 2 Garben, und dieser Zehent hat in gleicher Zeit 92 fl. 15 kr. ertragen. Dermal sind diese beiden Zehente um jährliche 30 fl. verpachtet. — Auf dieser Gültabtheilung lasten außer den Verwaltungskosten und den gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — c) IV. Vortheilung der Gült St. Catharina zu Egg, in den Bezirken Adelsberg u. Pcem. — Diese Vortheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Gült hat 14 Untertanen, welche zusammen fünf eine halbe kaufrechtliche Huben besitzen. — Die gesammten Untertanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unverändertem Gelddienste 31 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr. und an Zinsgetreide 7 Meßer 22 $\frac{2}{5}$ Maß Hafer. — Die Untertanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in andern Fällen aber pactirte Laudemien von 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in allen Fällen aber noch eine Gewähriebriestaxe von 30 kr., 2 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., und von Ueb. Nr. 22 noch eine besondere Schreibgebühr pr. 34 kr. — Diese Gebühren haben von 1835 bis inclusive 1844 nach Abzug des Fünftels und mit Einfluß der Grundbuchstaxe 17 fl. 44 $\frac{2}{4}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß 4 $\frac{1}{2}$ Huben erst vor 8 Jahren kaufrechtlich gemacht worden sind. — Auf dieser Gültabtheilung lasten außer den Verwaltungskosten und den gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — Verkaufsbedingungen. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Krain landtätige Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, die in der Regel nicht landtätig sind, kommt im Falle der Erhebung die allerhöchste Nachsicht der Landtätigkeitsfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Hülte für sich und ihre Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer als Kaufstücker an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Vadium den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerung=Com-

mission entweder im baren Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Uebersbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder endlich einen von der Kammerprocuratur geprüften und nach S. 230 und 1374 des a. d. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kaufstücker, welche das Vadium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Curse berechnet, erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Betrag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Vadium bei der dortigen Central-Casse erlegt werde. Diejenigen Kaufstücker, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenvorschriften die Centralcasse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcassämäßige Depositenchein, wenn er bei der mündlichen Veräußerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Vadiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — Jene, welche im Namen eines Andern mittheilern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Angebote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, derselbe nach abgeschlossener Licitation eine specielle, auf den Kauf der im I. Absätze genannten 3 Güter lautende und gehörig legalisirte bündige Vollmacht bei der Licitationscommission einzulegen und zurückzulassen hat, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — Die Halbscheide des Kaufschillings von jedem der obbezeichneten 3 Güter, falls derselbe nicht etwa für das Gut Bischofstock über 50000 fl. betragen sollte, und in diesem letzteren Falle das Drittel des bezüglichen Kaufschillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Ersteher intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Halbscheide oder rücksichtlich zwei Dritttheile können gegen dem, daß sie auf der verkauften Entität in erster Priorität versichert und mit jährlichen 5% in Conv. Münze verzinstet werden, binnen fünf Jahren in gleichen Jahresraten abbezahlt werden. — Zur Erleichterung jener

Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzulenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches entweder im baren Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem curmäßigen Werthe berechnet, oder in dem bezüglichen centralcassämlichen Depositen-scheine, oder endlich in einem von der Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wo

fern mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als der Bestbieter zu betrachten sey. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Güterbeschreibungen, so wie die Capitalsanschläge und die ausführlichen Licitationsbedingungen können bei der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission täglich eingesehen werden. — Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 2. Nov. 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1945. (1) Nr. 3421.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß in der Executionssache des Rathhaus Premrou von Grohobelstu, Cessionärs des Martin Zhejh, wider die Maria Gorianz von Rakuleg, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 7. Mai 1841, Z. 92, schuldiger 63 fl., dann 12 fl. 10 kr. Gerichtskosten, in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 19. September 1844, Z. 2585, bewilligten, später fixirten dritten Feilbietung der gegner'schen, an der, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 332/13 dienstbaren Viertelhube, für den Betrag pr. 435 fl. mit Urkunde vom 6. Jänner 1826, Z. 2, sichergestellten Heirathsansprüche gewilliget, und zur Vornahme der Termin auf den 15. December d. J. in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Besatze bestimmt, daß dabei die Forderung auch unter dem Rennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 25. October 1845.

Z. 1933. (2) Nr. 3778.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der dem Anton Kösmann, von Lador bei Birkendorf gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 450 dienstbaren, gerichtlich auf 143 fl. 30 kr. geschätzten Drittelhube, wegen der Franziska Hudovernig schuldigen 100 fl. c. s. c. bewilliget, und es wird deren Vornahme auf den 14. Jänner, 14. Februar und 14. März 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen mit dem Anhange festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 25. October 1845.